

**Von:** Jesse, Frank  
**Gesendet:** Dienstag, 12. November 2019 08:32  
**An:** 'britta.munkler@verdi.de'  
**Betreff:** WG: Stellungnahme zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2020 auf dem Stadtgebiet der Stadt Bergneustadt  
**Anlagen:** 191007 Auszug aus der OVZ vom 07.10.2019.docx

Sehr geehrte Frau Munkler,

unter Bezugnahme auf die nachstehende Mail möchte ich ergänzend Stellung nehmen:

Laut Beschluss des OVG NRW vom 17.07.2019, AZ: 4 D 36/19.NE, stellt der Senat fest, dass „der Landesgesetzgeber [...] bei der Festlegung von Ausnahmetatbeständen von der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen [...] nicht daran gehindert war, ein Schutzkonzept zu entwickeln, das ohne [...] vergleichende Besucherprognose auskommt [...]“. Zudem hält der Senat „auf das Erfordernis einer Besucherprognose [...] zu verzichten, [...] für verfassungsrechtlich zulässig. (siehe Randnummern 77 und 81 des Beschlusses).

Die geplante Veranstaltung sowie der darauf ausgerichtete räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verkaufsstellenöffnung im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verordnung sind auf das direkte räumliche Umfeld begrenzt, so dass Tatbestände für eine ausnahmsweise vergleichbare Besucherprognose, die ohnehin lediglich eine grobe Abschätzung darstellt, hier nicht vorliegen. (vgl. Randziffern 69 und 71 des Beschlusses). Insofern wurde meinerseits auf eine solche Einschätzung gemäß aktueller Rechtsprechung des OVG verzichtet.

Trotzdem möchte ich eine Ihnen einige Erfahrungswerte hinsichtlich der Anlassveranstaltung als auch des normalen sonntäglichen Verhaltens in Bergneustadt zukommen lassen:

Entgegen der Einschätzung des Veranstalters, der von rund 5.000 Besuchern ausgeht, ist die Prognose der örtlichen Ordnungsbehörde (öOB) deutlich verhaltener. Wie Sie dem Auszug aus der Oberbergischen Volkszeitung vom 07.10.2019 entnehmen konnten, hat sich die die Eisbahn und die damit verbundenen Veranstaltung als „Publikumsmagnet“ entwickelt und deutlichen Einfluss auf die Besucherzahlen, insbesondere der letzten zwei Jahre, ausgeübt. Bei den Außendiensten der öOB war dies sehr deutlich festzustellen, insofern die Aussage in der Stellungnahme, dass „Angehörige, Freunde und Bekannte den Rathausplatz bevölkerten“ nicht aus der Luft gegriffen wurde, sondern die Realität darstellt. Insbesondere die Anlassveranstaltung mit den Vorführungen war in der Vergangenheit bei den Besuchern beliebt.

Nichtsdestotrotz kalkuliert die öOB – auf den gesamten Tagesverlauf bezogen –, dass eine Zahl von mehr als 4.000 Besucher nicht realistisch ist. Als realitätsnah wird ein Besucherstrom von 2.000 bis 3.000 Menschen angenommen. Wie obig ausgeführt, ist dies jedoch nur eine grobe Einschätzung, denn bereits bei einer schlechten Wetterlage ist diese Prognose nicht mehr haltbar.

Demgegenüber gestaltet sich ein üblicher Sonntag in Bergneustadt, einer Industriekleinstadt von unter 19.000 Einwohnern, eher verhalten aus. Im aufgezeigten räumlichen Geltungsbereich befindet sich ein Bäckereifachgeschäft mit angeschlossenem Café, welcher sonntäglich die meisten Menschen anzieht. Während der Öffnungszeiten an Sonntagen und nach Einschätzungen des Besitzers wird ordnungsbehördlich mit 100 bis 150 Käufern gerechnet. Zusätzlich ziehen eine Eisdielen und eine Schankwirtschaft weitere Konsumenten an, so dass mit ungefähr 200 Personen gerechnet werden kann. Würde man die zusätzlich die Geschäfte öffnen, geht die öOB von weiteren 100 Interessenten aus, denn die Kaufkraft in dieser Gemeinde ist kreisweit am unteren Ende angesiedelt. Eine Verkaufsstellenöffnung wird die Beschaulichkeit und Ruhe an Sonntagen nicht signifikant beeinflussen.

Insofern wird das öffentliche Bild an dem geplanten verkaufsoffenen Sonntag alleine durch die Anlassveranstaltung geprägt. Im Ergebnis ergibt sich, dass die Veranstaltung den Hauptbestandteil ausmacht, während die Verkaufsstellenöffnung lediglich einen Annex darstellt.

Ich hoffe, Ihnen mit meiner Ergänzung gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Frank Jesse**



**Stadt Bergneustadt**

**Der Bürgermeister**

Fachbereich 3 - Bildung, Soziales, Ordnung  
Ordnungswesen, Gewerberecht, Gaststätten

Rathaus - Zimmer 2.03  
Kölner Straße 256  
51702 Bergneustadt

Tel.: +492261 404 203  
Fax: +492261 404 179

E-Mail: [frank.jesse@bergneustadt.de](mailto:frank.jesse@bergneustadt.de)  
Internet: [www.stadt-bergneustadt.de](http://www.stadt-bergneustadt.de)

---

**Von:** Munkler, Britta [<mailto:britta.munkler@verdi.de>]

**Gesendet:** Freitag, 8. November 2019 10:02

**An:** ordnungsamt <[ordnungsamt@bergneustadt.de](mailto:ordnungsamt@bergneustadt.de)>

**Betreff:** Stellungnahme zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2020 auf dem Stadtgebiet der Stadt Bergneustadt

Ihre Schreiben vom: 04.11.2019  
Ihr Zeichen: 32-30-01/2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
Sehr geehrter Herr Jesse,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen zu dem o.g. Antrag auf Ladenöffnung wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.  
Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen.

**Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.**

Zu dem Entwurf einer ordnungsbehördlichen Verordnung nehmen wir wie folgt Stellung:  
Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt insoweit, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen

dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.

Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen prognostischen Vergleich der von der Veranstaltung und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherzahlen voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

Diesen Anforderungen wird die hier vorgesehene Ladenöffnung nicht gerecht, denn an einer solchen Prognose fehlt es. Soweit auf die Besucherzahlen der Vorjahre Bezug genommen wird, sind diese wenig aussagekräftig, da die Veranstaltung auch mit einer Ladenöffnung verbunden war.

Mit freundlichen Grüßen

---

**Britta Munkler**

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen  
Hans-Böckler-Platz 9  
50672 Köln